

## Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 3. März 2020

Geschäftsnummer: 2019.VOL.69

### **Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen in den Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen (Kantons-Nr. 42145); Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2020 bis 2035**

---

#### **1 Gegenstand**

In den Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen im Oberaargau soll eine Gesamtmelioration durchgeführt werden, um die dringend notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen ganzheitlich zu realisieren und die bestehenden Konflikte zwischen Landwirtschaft und Biber zu lösen. Diese Ziele sollen im Wesentlichen mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Neuordnung des Grundeigentums und der Dienstbarkeiten im ganzen Perimeter;
- Erneuerung und Anpassung des Flurwegnetzes;
- Sanierung und Erneuerung der bestehenden Drainagen;
- Wasserbauliche Massnahmen an den Seitengewässern der Altache und ökologische Ersatzmassnahmen;
- Gewässerraumausscheidung für das Projekt „Revitalisierung Altache“.

Trägerin des geplanten Vorhabens ist die neu gegründete Bodenverbesserungsgenossenschaft Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

- Art. 30, Art. 36 und Art. 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1);
- Art. 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (SVV; BSG 910.113);
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50, Art. 53 und Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 149, Art. 151 Abs. 3 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

#### **3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.



#### 4 Massgebende Kreditsumme

|                                               |            |                  |
|-----------------------------------------------|------------|------------------|
| Gesamtkosten                                  | CHF        | 21'500'000       |
| Beitragsberechtigte Kosten                    | CHF        | 21'000'000       |
| <b>Kantonsbeitrag 32 % von CHF 21'000'000</b> | <b>CHF</b> | <b>6'720'000</b> |

Preisstandklausel: Preisstand 1. Quartal 2019

- Bauarbeiten: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Bau-  
meisterverbandes (SBV)
- Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt

|                                                                    |     |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----|-----------|
| Voraussichtlicher, minimaler Bundesbeitrag (34 %)                  | CHF | 7'140'000 |
| Voraussichtliche Restkostenmitfinanzierung durch Standortgemeinden | CHF | 2'710'200 |
| Voraussichtliche Restkosten der Grundeigentümer                    | CHF | 4'929'800 |

Der Kantonsbeitrag von 32 % liegt innerhalb des Höchstansatzes gemäss Art. 2 Abs. 1 der kantonalen SVV und entspricht der für solche Grossprojekte angemessenen Gegenleistung zum Beitragssatz des Bundes (34 % gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst a SVV Bund). Damit übernehmen Bund und Kanton zusammen rund zwei Drittel der beitragsberechtigten Projektkosten.

#### 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

|                |                                           |
|----------------|-------------------------------------------|
| Betrag:        | CHF 6'720'000                             |
| KLER-Kreis:    | 1697 Amt für Landwirtschaft und Natur     |
| Produktgruppe: | 03.19.9180 Landwirtschaft                 |
| Konto:         | 363500 Beiträge an private Unternehmungen |
| Kostenträger:  | 91802021                                  |

Die Bundesbeiträge fliessen als durchlaufende Beiträge via Kanton an die Empfängerin: Zahlungseingang über Konto 470000, Zahlungsausgang über Konto 370500.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 eingestellt. Die Beiträge ab dem Jahr 2024 werden jeweils in den ordentlichen Planungsprozessen eingestellt.

#### 6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

#### 7 Etappierung

Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Die einzelnen Etappen werden von der ASP mit Ausführungsbeschlüssen bis voraussichtlich 2035, gestützt auf die Detailprojekte, freigegeben.

Das vorliegende Kreditgeschäft beruht auf einem Vorprojekt, was bei landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen nach dem kantonalen Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) üblich ist. Im Rahmen der etappenweisen Projektvertiefung und -umsetzung werden sich unweigerlich Projektänderungen ergeben. Soweit diese mit den Projektzielen und dem beantragten Rahmenkredit in Einklang sind sowie vom Bund zur Kofinanzierung bewilligt werden, liegt die entsprechende Entscheidungskompetenz bei der ASP.

## 8 Auflagen

Die Fachstelle Tiefbau der ASP legt die projektspezifischen Auflagen fest.

## 9 Begründung

Die Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen umfasst einen Perimeter von 768.5 Hektaren und verfolgt das Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Die Realisierung des vielschichtigen Vorhabens wird lokal positive Auswirkungen auf alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung haben. Zudem werden durch diese moderne Gesamtmelioration die Voraussetzungen für die Realisierung des Projekts "Revitalisierung Altache" (Leitung Tiefbauamt) geschaffen, indem für die Bereitstellung des Gewässerraumes grundeigentümergehörige Lösungen realisiert werden können.

Im Rahmen der Vorprojektphase wurden erste Mitberichtsverfahren beim Kanton und beim Bund durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden nun ins kommende Verfahren einfließen. Die Detailprojekte der vorgesehenen Massnahmen werden gemäss gängiger Praxis zu einem späteren Zeitpunkt im Meliorationsverfahren erarbeitet und den involvierten Amtsstellen im Zuge eines weiteren Mitberichtsverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet. Die bereinigten Detailprojekte werden anschliessend noch öffentlich aufgelegt.

Die Unterstützung des Vorhabens entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Volkswirtschaftsdirektion vom 25. Oktober 2014.

## 10 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Bern, 3. März 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



## **Fakultatives Finanzreferendum**

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. April 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 1. Juli 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 31. Juli 2020